

### IN MEDIAS RES

#### Analoge Bewertungen

Die korrekte Darstellung einer analogen Bewertung nach der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zählt nach wie vor zu den Hauptproblemen bei der Rechnungserstellung.

Gemäß § 6 Absatz 2 GOÄ können selbstständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, analog, also entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Eine Analogbewertung liegt daher zunächst einmal **im Ermessen des Arztes**. Eine Orientierungshilfe gibt die Bundesärztekammer mit ihrem **Analog-Verzeichnis**. Dort werden so genannte „Platzhalternummern“ verwendet.

Beispiel: **A 36** Strukturierte Schulung einer Einzelperson mit einer Minstdauer von 20 Minuten bei Asthma bronchiale, Hypertonie – einschließlich Evaluation zur Qualitätssicherung zum Erlernen und Umsetzen des Behandlungsmanagements, einschließlich Auswertung standardisierter Fragebögen, je Sitzung – **analog** GOÄ Nr. 33.

Nach § 12 Abs. 4 der GOÄ muss die gewählte Position entweder mit dem Zusatz „analog“ oder „entsprechend“ gekennzeichnet und die erbrachte Leistung kurz, aber eindeutig beschrieben werden. Die Nummer und die Bezeichnung der analog abgerechneten Leistung sind anzugeben.

Beispiel: 462 Kombinationsnarkose mit Larynxmaske bis zu einer Stunde, **analog**

**Kombinationsnarkose mit** endotrachealer Intubation bis zu einer Stunde.

Aus § 12 Abs. 4 GOÄ ergibt sich, **dass eigene Zusätze** oder frei **erfundene** Gebührennummern, wie beispielsweise A 558, AA0030, 2064a, GY 3285 B oder Gy 3169 F, **unzulässig sind**. Oft werden diese Kürzel zur leichteren Eingabe in den Praxiscomputer genutzt. Alle gängigen Programme verfügen jedoch über die Möglichkeit, diese Kürzel zu unterdrücken.

Die einzige, außer den offiziellen analogen Bewertungen der Bundesärztekammer, nach § 12 GOÄ zulässige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ kommt im Abschnitt „Laboratoriumsuntersuchungen“ vor. Analoge Laborleistungen müssen durch ein vorangestelltes „A“ gekennzeichnet werden.

Tätigkeiten, die lediglich Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen Leistung sind, können nicht analog abgerechnet werden. Nur wenn sie unter keine Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses „passen“, kommt eine Analog-Abrechnung in Betracht.

In diesem Sinne sind auch Leistungen außerhalb des Spektrums der so genannten Schulmedizin analog abrechnungsfähig.

Die veröffentlichten analogen Bewertungen der Bundesärztekammer (BÄK) sind auf der Internetseite der BÄK (Ärzteseite, Thema Gebührenordnung, Rubriken Abrechnung, Ausschüsse und GOÄ-Ratgeber) zu finden – **oder bei Ihrer AeV**, Anruf genügt.

Für Fragen hierzu steht Ihnen Frau Roscher mittwochs und donnerstags unter 089-89 60 10-742 oder generell unter [b.roscher@aeV.de](mailto:b.roscher@aeV.de) gerne zur Verfügung.

# IUS TRIBUTAQUE

## Umsatzsteuer

### Umsatzsteuerpflichtige ärztliche Leistungen

Sollte ein Arzt als Sachverständiger vor Gericht (gemäß § 8 JVEG) auftreten, so ist seine Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig. Hingegen sind Gutachten, die gegenüber Versorgungsämtern abgegeben und nach dem Zeugen- und Sachverständigen-gesetz vergütet werden, von der Umsatzsteuer befreit.

Folgende Tätigkeiten für die Behörden/ Gerichte sind umsatzsteuerpflichtig:

- anthropologisch-erbbiologische Gutachten sowie die Bestimmung der Blutgruppe in einem Vaterschaftsprozess;
- Gutachten für Schadensersatzprozesse;
- Erstellung von forensisch-psychiatrischen Gutachten zur Feststellung der Schuldfähigkeit eines Angeklagten, zu dessen späterer Unterbringung in einer Haftanstalt, einem Krankenhaus oder einer möglichen Sicherungsverwahrung gemäß §§ 20, 21, 63, 64 StGB;
- Prognosegutachten im Rahmen des Strafvollzugs.

Eine Ausnahme bilden hier medizinische Untersuchungen von Personen in Polizeigewahrsam.

Zu den Tätigkeiten eines Arztes, die nicht der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG

unterfallen, zählen auch folgende Leistungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versorgung der Patienten erbracht werden:

- die schriftliche Korrespondenz zwischen Ärzten, bei der nicht die Behandlung eines Patienten im Vordergrund steht;
- Supervisionstätigkeit, selbst wenn Methoden angewandt werden, die der Heilbehandlung dienen; so entschied der BFH (Urteil vom 30.6.2005 V R 1/ 02).

Als weitere kostenpflichtige Leistungen, bei denen Umsatzsteuer abgeführt werden muss, kommen in Betracht:

- Untersuchung von Wasser auf Keimfreiheit und dessen chemische Zusammensetzung;
- Untersuchung der pharmakologischen Wirkung eines Medikaments sowie dermatologische Tests von kosmetischen Stoffen;
- experimentelle Untersuchung von Tieren im Rahmen von Forschungszwecken durch Ärzte;
- Lehrtätigkeiten oder Fachbeiträge in Zeitschriften bzw. Vorträge.

Theo Pischel, Pischel & Kollegen,  
Theo.Pischel@pischelinfo



Herausgeber: Theo Pischel in Pischel & Kollegen  
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater  
Götzstraße 11 - 80809 München  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Redaktion:  
Fidicon Consult  
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH  
Katharinenstr. 9 - 10711 Berlin

Telefon: 030 / 89 09 40 86  
Telefax: 030 / 89 09 49 95  
eMail: info@Fidicon.info

Telefon: 089 / 300 70 35 & 030 / 89 09 49 94  
Telefax: 089 / 308 44 42 & 030 / 89 09 49 95  
www.KanzleiPischel.de  
eMail: info@Pischel.info

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert, jedoch ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers. Alle Gastbeiträge und Leserbriefe geben die Meinung des Verfassers, nicht die des Herausgebers wieder.